

Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weingarten über die
förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortskern“

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 24.03.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortskern“ beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Lageplan zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Weingarten über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortskern“ vom 06.06.2013.

§ 2
Inhalt der Änderung

Das Erneuerungsgebiet wird um nachfolgend genannte Grundstücke erweitert:

Flst. Nr. 199/2, Burgstraße 31 und
Flst. Nr. 1043, Bruchsaler Straße 46 (Miteinbeziehung des gesamten Grundstückes)

Die vorstehend genannten Grundstücke sind im beigefügten Lageplan vom 25.02.2014 gesondert gekennzeichnet.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Weingarten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen
oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Weingarten, den 24.03.2014

Bänziger, Bürgermeister